



5. Februar 2016

Kunden-Schreiben Nr. 18

Sehr geehrter Kunde,

Betrifft: REACH und DuPont

Diese Mitteilung ist eine vereinfachte Betrachtung und betrifft die Stoffregistrierung nur aus volumenbezogenen Aspekten. Außerdem wird die Übermittlung von Registrierungsnummern zur nachgeschalteten Lieferkette behandelt.

Bestätigung der abgeschlossenen Registrierung

REACH erfordert die Registrierung chemischer Stoffe auf der Grundlage des Herstellungs- oder Importvolumens jedes einzelnen Registranten. Diese Pflicht betrifft Hersteller im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Importeure in den EWR. Die Registrierungsschlussstermine waren / sind

- 1000 t/J 30. November 2010 (Dieser Termin ist bereits verstrichen. Bei erhöhten Herstellungs- oder Importvolumen die diese Grenze überschreiten besteht sofortige Registrierungspflicht)
- 100 – 1000 t/J 31. Mai 2013 (Dieser Termin ist bereits verstrichen. Bei erhöhten Herstellungs- oder Importvolumen die diese Grenze überschreiten besteht sofortige Registrierungspflicht)
- 1 – 100 t/J 31. Mai 2018

Unter der Voraussetzung, dass eine Vorregistrierung durch den einzelnen Hersteller oder Importeur erfolgte, kann dieser bis zum jeweiligen Registrierungsschlussstermine weiter herstellen oder importieren.

Die Vorregistrierung beinhaltet ein voraussichtliches Registrierungsdatum welches allerdings nicht bindend ist. Durch mögliche Änderungen in den Geschäftsbedingungen eines Registranten kann sich dieser Zeitpunkt nach vorne oder nach hinten verschieben. Solche Änderungen müssen nicht unbedingt der ECHA mitgeteilt werden. Die ECHA wird ebenfalls solche Änderungen vorgesehener Registrierungen nicht auf ihrer Internetseite anpassen.

Da viele Firmen Vorregistrierungen vorsorglich und / oder für höhere Volumen gemacht haben kann der (falsche) Eindruck entstehen, dass Registrierungstermine durch die Industrie nicht eingehalten wurden.

DuPont betreffend haben wir alle vergangenen und werden alle anstehenden Registrierungstermine für die von DuPont zu registrierenden Stoffe einhalten.



DuPont verfolgt ebenfalls seine Lieferanten und hat bisher keine fehlenden Registrierungen oder Hinweise auf einen Verzug bei den anstehenden Registrierungen festgestellt.

Es ist wichtig zu betonen, dass Lieferanten von denen DuPont im EWR weniger als 100 t/J eines Stoffes bezieht u.U. erst zum 31. Mai 2018 registrieren müssen, oder sogar von der Registrierung ausgenommen sind.

Eine endgültige Bestätigung dass alle Stoffe eines bestimmten Materials für die eine Registrierung notwendig ist auch registriert wurden, kann erst nach Ablauf des letzten Registrationsstermins am 31. Mai 2018 zur Verfügung gestellt werden.

Verpflichtung zur Weitergabe von Registrierungsnummern an die nachgeschaltete Lieferkette

REACH Titel IV, Artikel 31 und 32 legen die Art der Kommunikation zur nachgeschaltete Lieferkette fest, einschl. der Registrierungsnummern. Für als Gefahrenstoff eingestufte Materialien werden diese Nummern durch das Sicherheitsdatenblatt (SDB) weitergegeben. Im SDB werden nur solche Stoffe identifiziert, die in Mengen oberhalb der Bemessungsgrenze vorliegen, die zur Einstufung des Materials beitragen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP), Artikel 11). Für nicht als Gefahrenstoff eingestufte Materialien sind keine SDB notwendig. Dementsprechend besteht keine Verpflichtung Registrierungsnummern von nicht als Gefahrenstoff eingestuft Stoffen weiterzugeben. Ausgenommen sind spezielle Fälle nach Artikel 32 (siehe unten).

DuPont Polymere, so wie sie an Kunden geliefert werden, sind im Allgemeinen Compounds die verschiedene Additive enthalten. Die Compounds selbst oder die verschiedenen Rohstoffe können regional bezogen oder teilweise oder gänzlich importiert werden. Aufgrund der Vertraulichkeit der Materialzusammensetzungen werden DuPont Lieferanten im Allgemeinen nur die Registrierungsnummern von bereits registrierten Gefahrenstoff angeben, die oberhalb der Bemessungsgrenze enthalten sind ((CLP), Artikel 11). In bestimmten Fällen – geringes Herstellungs- oder Importvolumen – wird dies erst nach dem 31. Mai 2018 erfolgen. DuPont, in seiner Rolle als Lieferant, verfolgt die gleiche Politik.

DuPont hat keine Verpflichtung die Registrierungsnummern aller Stoffe in seinen Polymercompounds mitzuteilen und ist auch nicht in der Lage dies zu tun. Jedwede Kundenanfrage in dieser Richtung kann deshalb leider nicht befriedigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Dully
Regulatory Affairs Manager, DPM, EMEA



Anhang:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Title IV, Articles 31 and 32

**TITEL IV
INFORMATIONEN IN DER LIEFERKETTE**

Artikel 31

Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter

1. Der Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung stellt dem Abnehmer des Stoffes oder der Zubereitung ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung,
 - a) wenn der Stoff oder die Zubereitung die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG erfüllt oder
 - b) wenn der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII ist oder
 - c) wenn der Stoff aus anderen als den in Buchstabe a und Buchstabe b angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde.

9. Die Lieferanten aktualisieren das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich,
 - a) sobald neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden;
 - b) sobald eine Zulassung erteilt oder versagt wurde;
 - c) sobald eine Beschränkung erlassen wurde.

Die neue, datierte Fassung der Informationen wird mit der Angabe "Überarbeitet am (Datum)" versehen und allen früheren Abnehmern, denen die Lieferanten den Stoff oder die Zubereitung in den vorausgegangenen zwölf Monaten geliefert haben, auf Papier oder elektronisch kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Aktualisierungen nach der Registrierung wird die Registrierungsnummer angegeben.



Artikel 32

*Informationspflicht gegenüber den nachgeschalteten Akteuren
der Lieferkette bei Stoffen als solchen und in Zubereitungen,
für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist*

1. Jeder Lieferant eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung, der kein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 zur Verfügung stellen muss, stellt dem Abnehmer folgende Informationen zur Verfügung:
 - a) die Registrierungsnummer/n nach Artikel 20 Absatz 3, falls verfügbar, bei Stoffen, für die Informationen nach Buchstaben b, c oder d des vorliegenden Absatzes übermittelt werden;
 - b) eine etwaige Zulassungspflicht und Einzelheiten zu den nach Titel VII in dieser Lieferkette erteilten oder versagten Zulassungen;
 - c) Einzelheiten zu Beschränkungen nach Titel VIII;
 - d) sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen über den Stoff, die notwendig sind, damit geeignete Risikomanagementmaßnahmen ermittelt und angewendet werden können, einschließlich der spezifischen Bedingungen, die sich aus der Anwendung des Anhangs XI Abschnitt 3 ergeben.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP), Artikel 11

Artikel 11

Berücksichtigungsgrenzwerte

(1) Enthält ein Stoff einen anderen, für sich genommen als gefährlich eingestuften Stoff in Form einer identifizierten Verunreinigung, Beimengung oder eines einzelnen Bestandteils, so wird dies für die Zwecke der Einstufung berücksichtigt, wenn die Konzentration der identifizierten Verunreinigung, Beimengung oder des einzelnen Bestandteils den geltenden Berücksichtigungsgrenzwert nach Absatz 3 erreicht oder übersteigt.

(2) Enthält ein Gemisch einen als gefährlich eingestuften Stoff entweder als Bestandteil oder in Form einer identifizierten Verunreinigung oder Beimengung, so wird diese Information für die Zwecke der Einstufung berücksichtigt, wenn die Konzentration dieses Stoffes den Berücksichtigungsgrenzwert nach Absatz 3 erreicht oder übersteigt.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Berücksichtigungsgrenzwert wird gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 festgelegt.



Du Pont International Operations Sarl.
2, chemin du Pavillon
CH-1218 Le Grand-Saconnex / Geneva
Switzerland
Tel. +41-22-717-6324 / Fax.: - 6602

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR):

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) schließt die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein und Norwegen ein.

Diese Information beruht auf unserem gegenwärtigen Wissensstand.

Sie unterliegt der Überarbeitung, sobald neue Erkenntnisse und Erfahrungen vorliegen. DuPont übernimmt weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Garantie oder Gewährleistung oder sonstige Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Information. Da DuPont nicht alle Aspekte der Tätigkeit seiner Kunden kennen kann und den Einfluß den REACH darauf hat empfehlen wir dringend, daß Sie sich mit der REACH Verordnung vertraut machen um deren Anforderungen und Zeitrahmen einzuhalten.

DuPont beabsichtigt nicht seine Produktpalette aufgrund der Einführung von REACH zu ändern, solange nicht wirtschaftliche oder technische Auswirkungen unser Geschäft beeinträchtigen. Im Hinblick auf DuPonts Abhängigkeit von seinen Zulieferanten hat DuPont allerdings nicht die volle Kontrolle über diese Entscheidung. Nach Einschätzung der Industrie ist zu erwarten, dass eine gewisse Anzahl von chemischen Produkten vom Europäischen Markt verschwinden wird. Dies wird zur Überarbeitung von Produktzusammensetzungen und nachfolgender Qualifikation der modifizierten Produkte bzw. Erzeugnisse führen. In bestimmten Fällen kann dies zu weitreichenden Produktänderungen führen.

Auf der REACH-Website der Europäischen Kommission finden Sie ebenfalls nützliche Informationen zu diesem Thema:

http://ec.europa.eu/environment/chemicals/reach/reach_intro.htm